

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Juha-Pekka Hirvonen
Referatsleiter
GD GFS-IET
Standortverwaltung
Institut für Energie und Transport
Postfach 2
1755 ZG Petten
Niederlande

Brüssel, 18. März 2014
GB/XK/sn/D(2014)0667 C 2012-0783
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung bei Sicherheits- und Umweltuntersuchungen in der GFS Petten (Fall 2012-0783)

Sehr geehrter Herr Hirvonen,

wir haben die Unterlagen geprüft, die Sie beim EDSB im Rahmen der Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) von „**Sicherheits- und Umweltuntersuchungen bei der GFS Petten**“ eingereicht haben. Seit Eingang der Meldung hat es einen Briefwechsel zwischen dem EDSB und dem DSB sowie dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gegeben, in dem es um weitere Auskünfte und Klarstellungen bezüglich der fraglichen Verarbeitung ging.

Der EDSB hat die in der Meldung und in weiteren Schreiben der GFS Petten beschriebene Datenverarbeitung gründlich geprüft. Der EDSB hat weiter alle in der Vergangenheit von der GFS Petten gemeldeten ähnlichen bzw. mit der aktuellen Verarbeitung in Zusammenhang stehenden Verarbeitungen berücksichtigt¹.

Sachverhalt

Die GFS Petten hat in ihrer Meldung angeführt, die fragliche Verarbeitung beinhalte Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2

¹ Die GFS Petten hatte bereits am 3. Januar 2008 eine ähnliche Verarbeitung bei „*Gefahrenabwehr-, Umwelt- und Sicherheitsuntersuchungen*“ (Fall 2008-0013) eingereicht, doch hatte der für die Verarbeitung Verantwortliche nie auf den Entwurf der Stellungnahme des EDSB reagiert. Seinerzeit hatte der EDSB die Frage der Zuständigkeit dahingehend aufgeworfen, ob die GFS Petten zu solchen Untersuchungen überhaupt befugt ist oder ob diese nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit der GD ADMIN liegen.

Siehe auch die Stellungnahme des EDSB vom 19. März 2013 zu einer Meldung der GFS Petten von „*Sicherheitsuntersuchungen*“, die einer Vereinbarung zwischen der GD HR/Direktion Sicherheit (GD HR.DS) und der GFS unterliegen, Fall 2012-0782.

Buchstabe a der Verordnung. Laut Meldung koordiniert und überwacht der Sektor für Gefahrenabwehr, Umwelt und Sicherheit nach niederländischem Recht Bauarbeiten in der GFS Petten, um zu überprüfen und zu gewährleisten, dass die Arbeitsschutznormen durch die GFS korrekt angewandt werden. Dabei geht es um die Bereiche Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandverhütung, Umweltschutz, Sicherheit, Hygiene und Sicherheit und gegebenenfalls Strahlenschutz. Der Sicherheitsbeauftragte des Standorts Petten der GFS führt insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- **Sicherheitsbegehungen** in allen Gebäuden der GFS Petten und in allen Referaten, die von Bauarbeiten am Standort betroffen sind, die möglicherweise zu einer gefährlichen Situation führen können, und

- **Untersuchungen** nach Meldungen von **Beinahe-Unfällen** oder **Verletzungen**.

Alle Personen, die das Gelände der GFS Petten betreten und von einer Untersuchung eines Beinahe-Unfalls betroffen sind, sind betroffene Personen, insbesondere aktuelle und frühere Mitarbeiter, externe Auftragnehmer und Besucher.

Rechtliche Analyse

Den in der Meldung dargestellten Fakten und weiteren Informationen der GFS Petten ist zu entnehmen, dass der Zweck der **Sicherheitsbegehungen** durch den Sicherheitsbeauftragten des Standorts nicht darin besteht, irgendwelche gesundheitsbezogenen Daten zu verarbeiten, sondern die korrekte Anwendung der Arbeitsschutznormen zur Vermeidung gefährlicher Situationen zu überprüfen und, bei Bedarf, bestimmte Situationen zu verbessern. Die Sicherheitsbegehungen beinhalten daher keine mit einem besonderen Risiko behafteten Datenverarbeitungen, wie sie in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung definiert sind.

Zu den **Untersuchungen** des Sicherheitsbeauftragten des Standorts vertritt der EDSB auf den ersten Blick die Auffassung, dass die Berichte möglicherweise personenbezogene Gesundheitsdaten enthalten haben, da sie sich auf **Meldungen von Unfällen oder Verletzungen** stützen. Die GFS Petten hat allerdings bestätigt, dass die Berichte keine personenbezogenen Gesundheitsdaten enthalten, also keine Angaben zu verletzten Körperteilen oder andere medizinische Einzelheiten im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung. Mit solchen Berichten wird bezweckt, durch Skizzieren organisatorischer Korrekturen ähnliche Unfälle und Verletzungen zu überwachen und zu verhindern.

Der EDSB ist daher der Auffassung, dass grundsätzlich im Rahmen von Untersuchungsberichten über Unfälle oder Verletzungen keine gesundheitsbezogenen Daten verarbeitet werden. Es mag in einigen wenigen Fällen versehentlich zu solchen Verarbeitungen kommen, doch reichen sie als Grundlage für eine Einreichung der Verarbeitung zur Vorabkontrolle beim EDSB nicht aus. Eine Vorabkontrolle durch den EDSB wäre nur bei einer strukturellen Verarbeitung von Gesundheitsdaten gerechtfertigt. Der EDSB schlussfolgert daher, dass die Verarbeitung **keiner Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a **zu unterziehen ist**.

Empfehlungen

Auch wenn diese Verarbeitung an sich keiner Vorabkontrolle zu unterziehen ist, erinnert der EDSB die GFS Petten dennoch daran, dass allen in der Verordnung beschriebenen einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen ist. Unbeschadet der vorstehenden Erwägungen möchte der EDSB folgende **Empfehlungen** aussprechen:

- 1) Die GFS Petten sollte dafür sorgen, dass jeglicher (direkte oder indirekte) Hinweis auf Gesundheit, medizinische Einzelheiten oder verletzte Körperteile so weit wie möglich aus ihren Unfall- und Verletzungsberichten herausgehalten wird. Für den Fall, dass *aus Versehen* doch gesundheitsbezogene Daten verarbeitet werden, empfehlen wir als Präventivmaßnahme, von den Untersuchungsbeauftragten eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen zu lassen, der zufolge sie im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung wie ärztliches Personal dem Berufsgeheimnis unterliegen.
- 2) Sollte es zu Änderungen an der gemeldeten Datenverarbeitung kommen, weil beispielsweise die Verarbeitung von Gesundheitsdaten regelmäßig und strukturell erfolgt, bitten wir Sie, die Notwendigkeit einer Vorlage dieser Verarbeitung zur Vorabkontrolle beim EDSB erneut zu prüfen. Sollten Sie jedoch der Ansicht sein, dass andere Faktoren eine Vorabkontrolle rechtfertigen, sind wir selbstverständlich bereit, unsere Haltung noch einmal zu überdenken.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die hier dargelegten Auffassungen den einschlägigen Personen in der GFS Petten übermitteln und uns innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Folgemaßnahmen, mit denen die GFS Petten die vorstehenden Empfehlungen umgesetzt hat, informieren würden.

Für etwaige weitere Fragen in dieser Angelegenheit stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: Herrn Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission
Herrn Dariusz WIECLAWSKI, Datenschutzkoordinator, GFS